



University of St.Gallen

Hochschule für Wirtschafts-,
Rechts- und Sozialwissenschaften
sowie Internationale Beziehungen (HSG)

Creative Commons

LBW Recht II

Nando Baumann

Fabio Malgiaritta

Prof. Dr. iur. Daniel Hürlimann

15. Mai 2019

1. Zusammenfassung des Sachverhalts

2012 hat der Beklagte auf seiner Website h.pro das Foto «T» des Klägers verwendet. Der Kläger seinerseits hatte dieses auf der Internetseite wikimedia.org unter der Creative Commons Lizenz „B“ (CCBY-SA 3.0) kostenlos zur kommerziellen sowie zur nicht-kommerziellen Nutzung zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für diese Nutzung ist jedoch, dass die Bedingungen dieser Lizenz eingehalten werden. Dies war in casu nicht der Fall: Der Urheber wurde nur im Impressum aufgeführt und konnte somit nicht dem fraglichen Foto zugeordnet werden. Der Kläger schrieb daraufhin den Beklagten an und mahnte ihn schliesslich anwaltlich ab. Gemäss Angaben des Klägers lizenziere er das Foto als Berufsfotograf für 500 Euro. Zudem legte er Rechnungen aus 2015 vor, die dies bestätigen sollen. Der Beklagte gab dann eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, worauf beide Parteien den ursprünglich geltend gemachten Unterlassungsanspruch in der Hauptsache geklärt sahen. Der Kläger beantragte daraufhin die Zahlung von Schadensersatz (1.000 Euro) zzgl. Zinsen und Mahnkosten (121,98 Euro) zzgl. Zinsen sowie vorgerichtliche Abmahnkosten (650,34 Euro) zzgl. Zinsen. Am 24.08.2017 verurteilte das Landgericht den Beklagten zur Zahlung von 100 Euro Schadensersatz zzgl. Zinsen sowie den Abmahnkosten zzgl. Zinsen. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Der Beklagte legte Berufung ein und beantragte die Klage hinsichtlich der beantragten Verurteilung zur Zahlung von Schadensersatz (1.121,98 Euro) zzgl. Zinsen vollständig abzuweisen. Der Kläger beantragte die Berufung zurückzuweisen. Neben der Wiederholung seiner bereits in der ersten Instanz hervorgebrachten Argumente, behauptet der Kläger, er habe in der Vergangenheit weitere Fotos kostenpflichtig lizenziert, welche er gleichzeitig auf wikimedia.org zur kostenlosen Nutzung einstellte. Das kostenfreie zur Verfügung stellen einzelner Fotos unter der Creative Commons Lizenz sei eine Marketingstrategie.

2. Entscheidung des Gerichts

Mit Urteil vom 13.04.2018 hiess das Oberlandesgericht Köln die Berufung gut und entschied, dass dem Kläger kein Ersatz eines materiellen Schadens gemäss § 97 Abs. 2 S. 3 i.V.m. Abs. 1 S. 1 UrhG zusteht. Des Weiteren bestehe auch kein Schadenersatzanspruch gemäss § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. dem Lizenzvertrag. Nach § 97 UrhG ist jeder, der das Urheberrecht widerrechtlich und schuldhaft verletzt, dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Durch die nur ungenügende Nennung des Urhebers im Impressum seitens des Beklagten, verletze dieser nach § 13 S. 1 UrhG das Urheberrecht des Klägers und auch die Pflichten

aus dem Lizenzvertrag seien schuldhaft verletzt worden. Weshalb diese Verletzung dennoch zu keinem Schadenersatzanspruch führte, wird unter dem Punkt 3 erläutert.

3. Begründung des Gerichts

Die Begründung des Oberlandesgerichts muss zweigeteilt betrachtet werden. In einem ersten Schritt hat das Oberlandesgericht ausgeführt, weshalb die vorliegende Creative Commons Lizenz gültig in den Lizenzvertrag miteinbezogen wurde. Sodann hat das Oberlandesgericht begründet, warum die Verletzung der Lizenzbedingungen zu keinem Schadenersatzanspruch gemäss § 97 UrhG bzw. § 280 BGB i.V.m dem Lizenzvertrag geführt hat.

Hinsichtlich des Miteinbezugs der Creative Commons Lizenz, hat das Oberlandesgericht in Erwägung 1 festgehalten, dass diese als AGB zu verstehen ist. Aufgrund dessen ist es für die Gültigkeit der Lizenz irrelevant, dass sie von dritter Hand im Voraus verfasst wurde. Des Weiteren hat das Oberlandesgericht argumentiert, dass der Beklagte als Unternehmer i.S.v. § 14 BGB zu verstehen ist, womit er nicht ausdrücklich auf den Einbezug der Bedingungen der Creative Commons Lizenz aufmerksam gemacht werden muss (§ 310 Abs. 1 i.V.m. § 305 Abs. 2 BGB). Schliesslich hat auch der Umstand, dass die Creative Commons Lizenz in englischer Sprache verfasst wurde, keine Auswirkungen auf deren Gültigkeit.

Für die Begründung, weshalb vorliegend kein Schadenersatzanspruch im Wege der Lizenzanalogie entstanden ist, hat sich das Oberlandesgericht in Erwägung 2 auf die Ausführungen des Senats zum PKH-Antrag (6W 72/16 vom 29.06.2016) gestützt. Dieser hat festgehalten, dass eine Benutzungsgebühr für das Lichtbild ausser Betracht fällt, da das Bild kostenlos zur Verfügung gestellt wurde. Aus diesem Grund wurde auch der objektive Wert der Bildnutzung mit Null angesetzt, und eine weitergehende entgeltliche Lizenzierung wäre wirtschaftlich sinnlos gewesen, da dies bloss zu einer Befreiung des Lizenznehmers von den Lizenzbedingungen geführt hätte. Zudem hat der Kläger das Bild sowohl zur kommerziellen als auch zur nicht-kommerziellen Nutzung bereitgestellt und konnte auch nicht nachweisen, dass er bereits im Jahr 2012 entgeltliche Lizenzen vergeben hatte. Daher ist auch nicht ersichtlich, weshalb die Urheberbenennung einen wirtschaftlichen Wert haben sollte.

Aus Erwägung 3 wird ersichtlich, dass das Oberlandesgericht an den Ausführungen des Senats, auch unter Berücksichtigung der Entscheidungen des BGH und des KG Berlin, festhält. Das KG Berlin vertritt den Standpunkt, dass ein Schadenersatzanspruch wegen fehlender

Urheberbenennung auch bei unentgeltlichen Lizenzierungen entstehen kann. Allerdings soll der Schadenersatzbetrag gemäss § 287 ZPO die Höhe von 100 Euro nicht überschreiten. Der BGH ist der Ansicht, dass bei fehlender Urheberbenennung auf den wirtschaftlichen Wert abgestellt werden kann, welcher bei korrekter Benennung des Urhebers und der damit bewirkten Werbung für seine eigene Internetseite entstanden wäre. Das Oberlandesgericht folgt im vorliegenden Urteil den Ansatz des BGHs, wobei die Berechnung des Ersatzanspruches gemäss Lizenzanalogie zu erfolgen hat. Gestützt auf § 97 Abs. 2 S. 3 kann der Kläger das verlangen, was vernünftige Personen bei Kenntnis der Umstände vereinbart hätten. Nichtsdestotrotz argumentiert das Gericht gegen einen Ersatzanspruch des Klägers.

Dies wird in erster Linie damit begründet, dass der Kläger eine mangelhaft hinreichende Lizenzierungspraxis nachweisen konnte. Einerseits beziehen sich die vom Kläger eingereichten Beweise hinsichtlich der Lizenzierung hauptsächlich auf das Jahr 2015 und nicht auf das Jahr 2012. Andererseits ist nicht ersichtlich, ob es sich dabei um freiwillig geschlossene Lizenzvereinbarungen oder um die Geltendmachung von Schadenersatz i.S. einer Nachlizenzierung handelt. Aufgrund der fehlenden Lizenzierungspraxis, muss gemäss § 287 ZPO eine fiktive Lizenz geschätzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Lichtbild kostenlos zur Verfügung gestellt wurde und dass eine vernünftig handelnde Person für die Bildnutzung weder eine Lizenz verlangt noch gezahlt hätte. Des Weiteren ist anhand der Lizenzierungspraxis des Klägers nicht ersichtlich, ob er das Bild kostenlos lizenziert hätte, wenn die Lizenzbedingungen vom Beklagten eingehalten worden wären. Aufgrund dieser Annahmen ist das Gericht zum Schluss gekommen, dass für die Verletzung aufgrund fehlender Verlinkung und Urheberbenennung ein pauschaler Schadenersatz festzulegen ist. Bei der Festlegung des pauschalen Schadenersatzes wird vermutet, dass die Verletzung der Lizenz, die eine kommerzielle Nutzung des Bildes zum Ziel hatte, einen Schaden verursacht hat. Das Oberlandesgericht hat eine solche Vermutung verneint, da der Kläger das Bild kostenlos angeboten hat und sich gegen eine vermögenswerte Nutzung des Bildes entschieden hat. Schliesslich wurde auch eine Abstellung auf den wirtschaftlichen Wert verneint, da festgestellt wurde, dass die Verlinkung des Bildes nicht auf die eigene Seite des Klägers, sondern auf wikimedia.org geführt hätte. Folglich wurde begründet, dass die fehlende Verlinkung trotz Verstoss gegen § 13 S. 1 UrhG zu keinem Schaden des Klägers geführt hat. Ein erkennbarer Schaden i.S. des wirtschaftlichen Wertes würde vorliegen, wenn dem Kläger durch die fehlende Verlinkung Folgeaufträge entgangen wären. Dies hat das Oberlandesgericht aufgrund der oben genannten Gründe verneint.

Das Oberlandesgericht argumentiert weiter, dass durch dieses Ergebnis auch nicht gegen den Grundsatz der Lizenzanalogie verstossen wurde, da der Beklagte weder besser noch schlechter gestellt wurde. Da die lizenzwidrige Nutzung des Bildes fahrlässig und somit nicht böswillig war, hat der Beklagte weder besondere Vorteile noch unmittelbare Vermögensvorteile erlangen können.

Ein Ersatzanspruch bzw. Aufschlag als Folge einer Vertragsstrafe wurde vorliegend vom Oberlandesgericht ebenfalls verneint, da keine solche Vertragsstrafe vereinbart wurde.

Ein Schadenersatzanspruch i.S. eines Aufschlags basierend auf das Lizenzierungsmodell des Klägers, auf bestimmte AGB-Klauseln oder da eine Urheberbenennung grosse Vorteile für die Reputation und den Betrieb gebracht hätte, wurde vom Oberlandesgericht verneint. Dies aus dem Grund, dass keiner der Anwendungsfälle vorliegt.